Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 31/2026 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: II FBL: Herr Wirtz					
AbtL: Herr Rosen Verfasser/in: Herr Wirtz					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Rat	09.02.2026

TOP	**Mitteilung** **Altschuldenentlastungsgesetz NRW: Bescheid über die Höhe des Entlastungsbetrages**

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Inhaltlich wird auf die Sitzungsvorlage 296/2025 (Antrag auf Teilnahme an der Altschuldenentlastung nach dem Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein- Westfalen – ASG NRW -) des Rates der Kreisstadt Bergheim vom 29.09.2025 verwiesen.

Am 23. Dezember 2025 wurden durch das Land NRW die Bewilligungsbescheide zur anteiligen Entschuldung von 167 Kommunen versandt. Insgesamt übernimmt das Land NRW laut eigener Aussagen die Hälfte der übermäßigen kommunalen Kassenkreditverbindlichkeiten in Höhe von rund 8,9 Milliarden Euro in die Landesschuld. Jede einzelne teilnehmende Kommune wird dabei mindestens von rd. 41,1 % ihrer übermäßigen Liquiditätskredite entlastet; besonders hoch verschuldete Kommunen profitieren darüber hinaus von einer vollständigen Übernahme weiterer Belastungen oberhalb von Pro-Kopf-Schulden in Höhe von 1.500 € durch das NRW. Von dieser Spitzenentschuldung ist die Kreisstadt Bergheim allerdings nicht betroffen, da diese Betragsgrenze nach erfolgter Mindestentlastung nicht erreicht wird.

Die im Rahmen der Antragstellung gemachten Angaben für die Ermittlung des Entlastungsbetrages wurden vom Land NRW vollständig anerkannt. Gem. dem als Anlage 1 beigefügten Bewilligungsbescheid wird die Kreisstadt Bergheim mit rd. 12,3 Mio. € entlastet. Dabei fließt der Kreisstadt Bergheim kein Geld zu; die Verringerung der Liquiditätskredite erfolgt im Rahmen eines Gläubigerwechsels. D. h. in Höhe von 12,3 Mio. € übernimmt das Land NRW Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten der Kreisstadt Bergheim. Die Abwicklung dieses Prozesses für das Land NRW erfolgt über die NRW Bank.

Die Entschuldung wirkt sich in bilanzieller Hinsicht positiv im Jahresabschluss in einem verbesserten Verhältnis von Fremdkapital (Verbindlichkeiten) und Eigenkapital aus.

Zudem verringert sich der Zinsaufwand für Kassenkredite in der Ergebnisrechnung. Bei dem auf Basis der Simulationsrechnung angenommen Entschuldungsbetrag war eine Zinsersparnis als unmittelbare Haushaltsverbesserung in Hohe von rd. 214.000 € pro Jahr im Doppelhaushalt 2025/2026 bereits eingeplant. Die Festsetzung des Entschuldungsbetrages auf rd. 12,3 Mio. € macht bei einem aktuellen Zinssatz für Kassenkredite in Höhe von 2,06% eine zusätzliche Haushaltsverbesserung von rd. 33.000 € pro Jahr aus.

Sobald die versandten Bewilligungsbescheide bestandskräftig sind, hat das Ministerium angekündigt, in enger Abstimmung mit den teilnehmenden Kommunen mit der Übernahme der entsprechenden Kreditverträge zu beginnen. Das Gesetz sieht hierfür einen Umsetzungszeitraum bis zum 31. Dezember 2026 vor.

Da das Land „nur" anteilige Verbindlichkeiten übernimmt, bleibt der Bund weiter aufgefordert, seiner Verantwortung im Zuge bundesseitig ausgelöster und kommunal zu finanzierender Aufgaben gerecht zu werden und seine Zusage aus dem Koalitionsvertrag der schwarz-roten Bundesregierung zu einer substanziellen Beteiligung an einer Kommunalentschuldung einzuhalten.

Letztlich bleibt festzustellen, dass das Altschuldenentlastungsgesetz NRW zwar ein bedeutender Meilenstein ist, jedoch im Kern nur eine „Symptombekämpfung" darstellt. Die Ursache für die Schuldenentstehung der Kommunen aufgrund einer dauerhaft strukturellen Unterfinanzierung und damit verbunden das stetige Anwachsen weiterer Kassenkredite wird dadurch **nicht** verhindert.

1. Fortsetzungsblatt zu TOP